

- |  |  |   |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Die Welt            | <input checked="" type="checkbox"/> Westfälischer Anzeiger | <input type="checkbox"/> Frankfurter Rundschau        |
| <input type="checkbox"/> FAZ                 | <input type="checkbox"/> Westfälische Rundschau Dtmd.      | <input type="checkbox"/> Hellweger Anzeiger           |
| <input type="checkbox"/> Bild                | <input type="checkbox"/> Westd. Allgemeine Zeitung         | <input type="checkbox"/> Werler Anzeiger/Beobachter   |
| <input type="checkbox"/> Süddeutsche Zeitung | <input type="checkbox"/> Ruhrnachrichten Dortmund          | <input type="checkbox"/> Ahlener Tageblatt/Die Glocke |
| <input type="checkbox"/>                     |  |   |

## Amtliche Bekanntmachungen

### Schlammabfuhrgebührensatzung der Stadt Hamm vom 21.12.2018

Der Rat der Stadt Hamm hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 die folgende Satzung beschlossen.

Sie beruht auf nachstehenden Vorschriften:

- §§ 7, 8, 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023),
- § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- §§ 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114),
- §§ 46, 47, 48 und 49 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.07.2016 (GV. NRW. S. 539/SGV. NRW. 77),
- § 8 des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.07.2016 (GV. NRW. S. 539),
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602),
- §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610),  
- jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung -.

#### § 1 Gebührensätze

- (1) Die nach § 11 der Schlammabfuhrsatzung der Stadt Hamm zu entrichtenden Gebühren betragen
- |  |         |
|--|---------|
| a) als Grundgebühr je Entleerung:                                    | 50,67 € |
| b) je abgefahrenen angefangenen halben m <sup>3</sup> Anlageinhalts: | 9,70 €  |
- (2) Für Anlagen, die **nicht** den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, hat die Stadt die Abwasserabgabe an das Land abzuführen. Die Abgabe beträgt gem. § 9 Abs. 4 in Verb. mit § 8 Abs. 1 und 2 Abwasserabgabengesetz 17,90 € je nicht an die Kanalisation angeschlossenem Einwohner, der am Stichtag 30.06. eines jeden Jahres mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 11.12.2018 beschlossene Schlammabfuhrgebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S.386/SGV. NRW. 2023) in der gegenwärtig geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 21.12.2018

Der Oberbürgermeister  
Thomas Hunsteger-Petermann